

Sitzungsvorlage

Datum: 03.11.2016

Drucksache Nr.: **16/0395**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	22.11.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Lärmaktionsplanung – Bericht über eine Bürgerversammlung zur Lärmaktionsplanung am 31.08.2016 und Verabschiedung des Lärmaktionsplans, Stufe 2, der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht über die durchgeführte Bürgerversammlung zur Lärmaktionsplanung am 31.08.2016 zur Kenntnis und beschließt den vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 2 zur Weiterleitung an das Land NRW.

Sachverhalt / Begründung:

Die 2002 in Kraft getretene EG-Umgebungslärmrichtlinie wurde 2005 mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und 2006 mit der Verordnung über die Lärmkartierung in nationales Recht umgesetzt. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 47) wurde entsprechend angepasst.

Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 BImSchG liegen auf jeden Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein L_{DEN} von 70 dB_(A) oder ein L_{Night} von 60 dB_(A) erreicht oder überschritten wird.

Der vorliegende Lärmaktionsplan orientiert sich am Musteraktionsplan des Landes NRW

Als Fazit aus dem Lärmaktionsplan kann festgehalten werden, dass Überschreitungen der Grenzwerte an den klassifizierten Straßen und an der Bahn auftreten. Diese Bereiche liegen allerdings nicht in städtischer Zuständigkeit.

In der Sitzung des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses am 28.01.2014 wurde unter der Drucksachennummer 14/0012 der Entwurf des Lärmaktionsplans der Stufe 2 vorgestellt. Ein Beschluss wurde nach der Diskussion nicht gefasst.

Die in der Sitzung geäußerten Fragestellungen und Wünsche nach Erweiterung der Aufgabenstellung wurden von der Verwaltung geprüft. Sie gingen teilweise weit über die Anforderungen der Lärmaktionsplanung hinaus.

Während der Wunsch nach Einbeziehung der Stadtbahnlinie in die Lärmaktionsplanung vom Landesamt für Natur und Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) für die 3. Stufe der Aktionsplanung zugesagt wurde, lassen sich andere in der Sitzung gewünschte Maßnahmen aus formalen Gründen nicht umsetzen, bzw. sind in der Aktionsplanung grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Einzelnen:

Gesamtlärmkarte für das Stadtgebiet

Nach Aussage des von der Stadt beauftragten Lärmgutachters könne eine Gesamtlärmkarte zwar rechnerisch erstellt werden, sie wäre aber aufgrund der verschiedenen Berechnungsmethoden von EU und Bundesrepublik Deutschland fachlich bedenklich, in der Lärmaktionsplanung nicht vorgesehen und damit für die Beurteilung der Lärmbelastung nicht heranzuziehen.

Berücksichtigung der Siegstrecke der Bahn in Buisdorf

Die erforderlichen Zugzahlen für die Einbeziehung in die Lärmaktionsplanung werden nicht erreicht. Deshalb kann die Siegstrecke nicht berücksichtigt werden.

Verkehrslandeplatz Hangelar und Landeplatz der Bundespolizei

In der Lärmaktionsplanung werden nur Großflughäfen betrachtet.

Flughafen Köln/Bonn

Vom Fluglärm durch den Flughafen Köln-Bonn ist nur ein kleiner Bereich an der Stadtgrenze nordöstlich der Ortslage Buisdorf belastet. Die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung werden im Bereich der nächsten schutzbedürftigen Nutzungen nicht erreicht.

Öffentlichkeitsbeteiligung an der Lärmaktionsplanung:

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Die Veranstaltung wurde ortsüblich bekannt gemacht und fand am 31.08.2016 in der Zeit zwischen 18:00 und 19:45 im Rathaus der Stadt Sankt Augustin statt.

Teilnehmer:

Rainer Gleß, Erster Beigeordneter

Uwe Trübenbach, Fachbereichsleiter Stadtplanung und Bauordnung

Matthias Hennig, Verkehrsplaner im Fachdienst Stadtplanung und Liegenschaften

Manfred Heppekausen, Büro Kramer Schalltechnik Sankt Augustin

Carmen Schmidt, Fraktion Aufbruch

8 Bürger und Bürgerinnen

Herr Gleß trug in seiner Einführung die rechtlichen Hintergründe zur Aufstellung des Lärmaktionsplans und eine kurze Wertung der Arbeitsergebnisse vor.

Anschließend stellte Herr Heppekaussen anhand einer Präsentation (vgl. Anlage) die Vorgehensweise bei der Lärmaktionsplanung, die Problembereiche und Lösungsansätze vor. Im Rahmen der Diskussion mit den Bürgern wurden folgende Bereiche angesprochen:

- Gewerbelärm sollte bei der Lärmaktionsplanung, wie z.B. in Bonn, berücksichtigt werden. Die Gewerbebetriebe am Flugplatz sollten leiser werden – Die EU- Umgebungsärmrichtlinie sieht eine Betrachtung des Gewerbelärms innerhalb der Lärmaktionsplanung nur im Bereich der Ballungsräume (ab 100.000 Einwohnern) vor.
- Die gemeinsame Betrachtung verschiedener Verkehrswege im Sinne eines Summenpegels (Schiene /Autobahn) sollte für die Beurteilung des Lärms angewendet werden – Summenpegel könnten berechnet werden, sind in der Lärmaktionsplanung zur Beurteilung der Lärmsituation aber nicht vorgesehen.
- Über die Anforderungen der Lärmaktionsplanung hinausgehende Untersuchungen – Derartige Erweiterungen sind in der Lärmaktionsplanung nicht vorgesehen und finden in den Berichtsformularen keinen Platz.
- Vermehrter Einsatz von Elektrofahrzeugen - Die Wirkung von Elektromobilen entfaltet sich nur im niedrigen Geschwindigkeitsbereich, sonst dominiert das Reifengeräusch.
- B56-Temporeduzierung nachts und Temporeduzierung begleitet vom Einsatz von Blitzgeräten zur Überwachung – Reduzierung der Geschwindigkeit ist bereits als Maßnahme der Teilaktionspläne im Lärmaktionsplan enthalten.

Herr Gleß betont, dass mit dem Wachsen der Metropolregion neben den positiven Effekten für die Region auch negative Auswirkungen auf die Lärmentwicklung entstehen können. Deshalb seien Anstrengungen zur Lärminderung erforderlich. Diese könnten auch zu gemeinsamen Aktionen mit den Nachbarkommunen führen. Die Stadt arbeite daran, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verbesserungen bei der Lärmbelastung herbeizuführen.

Ausblick

Abweichend zur bisherigen Praxis ist in der Lärmaktionsplanung der Stufe 3 das Eisenbahnbundesamt für die Erstellung des Plans für die bundeseigenen Eisenbahnstrecken zuständig.

Bei der Stadt verbleibt im Fall von Sankt Augustin die Aufstellung eines Plans für den Bereich der klassifizierten Straßen sowie für die Stadtbahnlinie 66.

In allen genannten Fällen ist nicht die Stadt, sondern der jeweilige Baulastträger für die Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung zuständig. Dadurch ist der Eingriffsbereich der Stadt beschränkt.

Neben der planerischen Berücksichtigung der Lärmentwicklung in Bebauungsplänen arbeitet die Stadt derzeit an Konzepten zur Vermeidung von Kfz-Fahrten, zur besseren Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel (z.B. Radverkehrskonzept, Modellprojekte Klimasiedlungen, Mobilstationen) und unterstützt auch die Einführung von Elektromobilität.

Derzeit noch unklar ist die Frage, ob das Land NRW für die Stufe 3 der Lärmaktionsplanung

die Auslösewerte herabsetzt. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Auswirkungen des Flughafens Köln-Bonn auch im Lärmaktionsplan der Stadt Sankt Augustin betrachtet werden müssten.

Für die Bürger bleibt im Fall von Grenzwertüberschreitungen der Weg, sich formlos an die Bahn oder den Landesbetrieb Straßen NRW zu wenden, um Lärmsanierungsmaßnahmen zu erreichen. Einzelheiten dazu sind im Anhang des Lärmaktionsplans zu finden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.